

Sachgebiet Forstwirtschaft beim Rat des Kreises	Verantwortlich für die Betreuung des Waldes im Kreis
Bezirk Karl-Marx-Stadt	
Annaberg	Annaberg
Aue	Aue, Schwarzenberg, Stollberg, Johann-Georgenstadt, Schneeberg
Auerbach	Auerbach, Klingenthal
Flöha	Flöha, Hainichen, Rochlitz, Karl-Marx-Stadt Land und Stadt
Freiberg	Brand-Erbisdorf, Freiberg
Marienberg	Marienberg, Zschopau
Oelsnitz	Oelsnitz
Plauen	Plauen Stadt und Land, Reichenbach
Zwickau	Zwickau Stadt und Land, Glauchau, Hohenstein-Ernstthal

Vierte Durchführungsbestimmung*
zur Verordnung über die Prämienzahlung für das leitende kaufmännische Personal in den Betrieben des volkseigenen Groß- und Einzelhandels.

— Leipziger Messeamt —

Vom 4. Januar 1956

Auf Grund des § 7 Abs. 2 der Verordnung vom 18. Mai 1955 über die Prämienzahlung für das leitende kaufmännische Personal in den Betrieben des volkseigenen Groß- und Einzelhandels (GBl. I S. 359) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Zu § 1 der Verordnung:

Diese Durchführungsbestimmung findet Anwendung im Bereich des Außenhandels für den volkseigenen Dienstleistungsbetrieb — Leipziger Messeamt —.

§ 2

Zu § 2 der Verordnung:

(1) Voraussetzungen für die Prämienzahlung sind:

1. die Erfüllung der beauftragten Leistungen,
2. die Erfüllung bzw. Übererfüllung des Betriebsergebnisses,
3. die Einhaltung der Regiekosten.

(2) Bei Nichterfüllung der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 werden keinerlei Begründungen anerkannt außer der Nichterfüllung infolge Änderung gesetzlicher Bestimmungen im Laufe des Planjahres (Lohn-erhöhung usw.).

(3) Für die Beurteilung der Erfüllung des Leistungsplanes ist der in Übereinstimmung mit den staatlichen Aufgaben aufgestellte und bestätigte Plan der beauftragten Leistungen zugrunde zu legen.

(4) Der Leistungsplan gilt als erfüllt, wenn die Leistungen insgesamt wertmäßig erfüllt wurden.

(5) Der Beurteilung der Einhaltung oder Unterschreitung der geplanten Regiekosten ist der bestätigte Kostenplan zugrunde zu legen.

Der Kostenplan gilt als eingehalten oder unterschritten, wenn bei Erfüllung bzw. Übererfüllung des Leistungsplanes der Kostenplan unter Berücksichtigung des Erfüllungsgrades des Leistungsplanes eingehalten oder unterschritten wurde.

* 3. DB (GBl. I 1955 S. 626)

§ 3

Zu § 3 Abs. 1 der Verordnung:

(1) Für die Anwendung der Musterprämientabelle der Verordnung werden die Prämienberechtigten wie folgt eingruppiert:

Gruppe I

Hauptdirektor, Fachdirektoren, Hauptbuchhalter

Gruppe II

Chefredakteur, Werbeleiter, Leiter der Abteilung Marktanalyse und Einkäuferwerbung, Leiter der Abteilung Ausstellerdienst, Leiter der Abteilung Org. und Verkehr, Leiter der Materialversorgung, Leiter der Wirtschafts Werbung, Leiter der Ausstellerwerbung Deutsche Demokratische Republik, Leiter der Ausstellerwerbung Westdeutschland, Leiter der Ausstellerwerbung Ausland, Leiter des Referates Planung.

Gruppe III

Leiter der Kaderabteilung, Leiter des Referates Arbeit, Anzeigenleiter, Leiter der Zweigstelle (Frankfurt a. M.), verantwortliche Baumeister des Leipziger Messeamtes, Leiter der Bauabteilung technische Messe, Redakteur für amtlichen Messeführer, Redakteur für den Bezugsquellen-Nachweis, Leiter der Abteilung Betriebswirtschaft.

Zu § 3 Abs. 4 der Verordnung:

(2) Die Aufteilung des Prämienbetrages zur Auszeichnung des nicht in den drei Gruppen aufgeführten kaufmännischen Personals ist vom Leiter des Betriebes mit Zustimmung der Betriebsgewerkschaftsleitung vorzunehmen. Der Prämienanteil der einzelnen Abteilungen ist entsprechend dem Prozentsatz ihrer Übererfüllung im Rahmen des Gesamtbetriebes zu berechnen, innerhalb der Abteilungen nach den besonderen Leistungen der einzelnen Mitarbeiter.

§ 4

Zu § 4 Abs. 1 der Verordnung:

(1) Die Aufteilung der Prämiensummen hat entsprechend dem Erfüllungsgrad der Planaufgaben auf die einzelnen Abteilungen und Bereiche des Betriebes zu erfolgen.

Zu § 4 Abs. 2 der Verordnung:

(2) Der bei der Übererfüllung zu errechnende Gesamtprämienbetrag des Betriebes, der sich bei Anwendung der Musterprämientabelle ergibt, ist entsprechend dem persönlichen Einsatz der einzelnen Prämienberechtigten aufzuteilen. Es besteht für die einzelnen Prämienberechtigten kein Anspruch auf Prämien in Höhe des Betrages, der sich auf Grund der Übererfüllung des Gesamtbetriebes und Anwendung der Musterprämientabelle aus seiner Gehaltshöhe ergibt.

Zu § 4 Abs. 6 der Verordnung:

(3) Eine Kürzung bzw. ein Entzug der Prämie hat insbesondere bei Störungen im Arbeitsablauf der eigenen oder einer anderen Abteilung, die durch das leitende kaufmännische Personal verschuldet oder nicht verhindert wurde* sowie bei Betriebsunfällen, die durch Versäumnis der Prämienberechtigten verursacht wurden, zu erfolgen.

§ 5

Zu § 5 Abs. 2 der Verordnung:

(1) Die Berechnung der Prämien erfolgt auf der Grundlage:

1. der Übererfüllung des Leistungsplanes und des Ergebnisplanes bei gleichzeitiger Einhaltung der Re-